Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

48	**Erläuterungen zu § 64 - Gewinne von Vereinen, Stiftungen und Anlagefonds**	3
48.1	Vereine	3
48.1.1	Grundsätze zur Besteuerung von Vereinen	3
48.1.2	Formelle Anforderungen an die Vereinsbuchhaltung oder andere Aufzeichnungen	3
48.1.3	Erträge aus Mitgliederbeiträgen	4
48.1.4	Aufwendungen im direkten resp. indirekten Zusammenhang mit der Erzielung steuerbarer Erträge	4
48.1.5	Berechnungsbeispiel 1 - steuerbarer Gewinn	5
48.1.6	Berechnungsbeispiel 2 - steuerbarer Gewinn	5
48.1.7	Berechnungsbeispiel 3 - steuerbarer Gewinn	6
48.1.8	Berechnungsbeispiel 4 - steuerbarer Gewinn	7
48.2	Stiftungen	8
48.2.1	Grundsätze zur Besteuerung von Stiftungen	8
48.2.2	Familienstiftungen	8
48.3	Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz	9

48 Erläuterungen zu § 64 - Gewinne von Vereinen, Stiftungen und Anlagefonds

48.1 Vereine

48.1.1 Grundsätze zur Besteuerung von Vereinen

Vereine sind steuerpflichtig, soweit sie nicht wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke oder von Kultuszwecken gemäss § 57 StG bzw. Art. 56 DBG von der Steuerpflicht befreit sind (zu den Voraussetzungen und Folgen einer Steuerbefreiung vgl. § 57 StG). Steuerbefreite Vereine unterliegen für Grundstückgeschäfte der Grundstückgewinnsteuer (§ 189 Abs. 2 Bst. c StG).

Soweit nicht besondere steuerliche Regeln für Vereine zu beachten sind, erfolgt die Besteuerung ihrer Gewinne nach den allgemeinen Gewinnsteuergrundsätzen für juristische Personen gemäss §§ 50 ff. StG bzw. Art. 49 ff. DBG. Sinngemäss anwendbar sind daher namentlich die Bestimmungen über die Berechnung des Reingewinns, die erfolgsneutralen Vorgänge, die Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, Rücklagen und Ersatzbeschaffungen sowie die siebenjährige Verlustverrechnungsmöglichkeit.

Für Vereine sind insbesondere die folgenden speziellen Bestimmungen zu beachten:

- Die einfache Kantons- und Gemeindesteuer beträgt 3,5 % des steuerbaren Reingewinns. Vereinsgewinne unter Fr. 10’000.– werden nicht besteuert (§ 66 Abs. 4 StG). Handelt es sich um einen Verein mit ideellen Zwecken, so werden Gewinne unter Fr. 20’000.– nicht besteuert (§ 64a StG).
- Für die direkte Bundessteuer beträgt die Gewinnsteuer 4,25 %. Vereinsgewinne unter Fr. 5’000.– werden nicht besteuert (Art. 71 DBG). M
- Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet (§ 64 Abs. 1 StG und Art. 66 Abs. 1 DBG).
- Von den steuerbaren Erträgen können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen (§ 64 Abs. 2 StG und Art. 66 Abs. 2 DBG). Für die Ermittlung des steuerbaren Reingewinns ist eine Spartenrechnung erforderlich (vgl. nachfolgende Berechnungsbeispiele).
- Vereine sind - im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften und Genossenschaften - nicht zum Beteiligungsabzug berechtigt (vgl. § 67 StG und Art. 69 DBG).

Die Besteuerung des Kapitals von Vereinen richtet sich nach § 74 StG. Steuerbar ist das Reinvermögen des Vereins, wobei die Vermögenswerte nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet werden (§ 74 mit sinngemässem Verweis auf §§ 38 ff. StG). Vom so ermittelten Reinvermögen sind die ersten Fr. 80’000.– steuerfrei. Das darüber hinausgehende Kapital unterliegt einer einfachen Kapitalsteuer von 0,5 ‰ (§ 75 StG). Auf Bundesebene wird keine Kapitalsteuer erhoben.

48.1.2 Formelle Anforderungen an die Vereinsbuchhaltung oder andere Aufzeichnungen

Vereine gemäss OR 957 ff sind zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet. Für sie gelten die allgemeinen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten gemäss § 125 f. StG, namentlich die Pflicht zur Einreichung von Aufstellungen gemäss § 126 Abs. 2 StG. In der Veranlagungspraxis wird von den Vereinen in aller Regel eine Bilanz- und Erfolgsrechnung oder eine Aufstellung der Vermögenswerte sowie der Einnahmen und Ausgaben verlangt. Diese Unterlagen sollen Aufschluss über die gesamten Aktivitäten des Vereins geben und sämtliche Nebenrechnungen in sachgerechter Weise mit beinhalten. Im Hinblick auf eine korrekte Veranlagung sind zudem folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Unterscheidung zwischen (steuerfreien) Mitgliederbeiträgen und übrigen (steuerbaren) Erträgen
- Unterscheidung zwischen Aufwendungen für die Erzielung steuerbarer Erträge und übrigen Aufwendungen
- Nachweis der steuerbaren Kapitalgewinne
- Nachweis der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen
- Abstimmung von Kapitalveränderung und Erfolgsrechnung bzw. Einnahmen- und Ausgabenrechnung

48.1.3 Erträge aus Mitgliederbeiträgen

Bei den Erträgen ist zu unterscheiden zwischen den (steuerfreien) Mitgliederbeiträgen einerseits und den übrigen (steuerbaren) Erträgen andererseits.

Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet (§ 64 Abs. 1 StG und Art. 66 Abs. 1 DBG). Als Mitgliederbeiträge gelten dabei die statutarisch festgelegten, regelmässig geschuldeten Beiträge der Vereinsmitglieder zur Deckung der laufenden Aufwendungen. Dazu zählen auch die Aufnahmebeiträge und Eintrittsgelder für die Vereinsmitgliedschaft.

Nicht zu den steuerfreien Mitgliederbeiträgen gehören Zahlungen der Mitglieder für bestimmte Vereinsanlässe wie beispielsweise Kostenbeteiligungen oder Zuzahlungen an Trainingslager, Uniformen, Instrumente usw. Ebenfalls nicht zu den steuerfreien Mitgliederbeiträgen gehören Zahlungen, die im Hinblick auf eine im persönlichen Interesse des Vereinsmitglieds liegende Gegenleistung erfolgen (z. B. Sponsorenbeiträge im Hinblick auf die damit verbundene Werbewirkung).

Alle nicht als Mitgliederbeiträge zu qualifizierenden übrigen Erträge sind grundsätzlich steuerbar. Dazu gehören beispielsweise:

- Einnahmen eines Vereinslokales
- Einnahmen aus Anlässen (Jubiläumsfest, Grümpelturnier, Fasnachtsanlass usw.)
- Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsartikeln (Mützen, Pins usw.)
- Erträge auf Bankguthaben und Wertschriften
- Werbe- und Sponsoreneinnahmen
- Kostenbeteiligungen von Mitgliedern
- Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Vereinsvermögen.

In der Veranlagungspraxis zählen Spenden (nicht aber Sponsorenbeiträge) und Beiträge der öffentlichen Hand wie Kantonsbeiträge, Beiträge von Lotterien, SportToto etc. zu den Mitgliederbeiträgen.

48.1.4 Aufwendungen im direkten resp. indirekten Zusammenhang mit der Erzielung steuerbarer Erträge

Für Steuerzwecke ist zwischen zwei Arten von Aufwendungen zu unterscheiden (§ 64 Abs. 2 StG und Art. 66 Abs. 2 DBG):

- Aufwendungen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Erzielung steuerbarer Erträge stehen, sind vollumfänglich abzugsfähig. Dazu gehören beispielsweise direkte Kosten für die Organisation eines Vereinsanlasses, der zu steuerbaren Erträgen führt (z. B. Jubiläumsfest, Grümpelturnier usw.).
- Allgemeine Aufwendungen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Erzielung steuerbarer Erträge stehen, sind nur abzugsfähig, soweit sie die Mitgliederbeiträge übersteigen. Dazu gehören die Kosten, die durch den normalen Vereinsbetrieb entstehen, unter anderem die Kosten für die Mitgliederverwaltung, den Beitragseinzug, die Buchhaltung, die Abhaltung von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen oder den Unterhalt der allgemeinen Vereinsinfrastruktur.

Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sind zu aktivieren und nach den geltenden Abschreibungssätzen auf mehrere Jahre zu verteilen. Handelt es sich um Gegenstände, die ausschliesslich der Erzielung steuerbarer Erträge dienen, kann die darauf entfallende Abschreibung vollumfänglich steuerlich abgezogen werden. Anderenfalls fallen die Abschreibungen in die Kategorie der allgemeinen Aufwendungen und können nur geltend gemacht werden, soweit sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Steuern selbst gehören zu den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen und können vollumfänglich abgezogen werden.

48.1.5 Berechnungsbeispiel 1 - steuerbarer Gewinn

Der Turnverein X. hat im abgelaufenen Jahr Mitgliederbeiträge von Fr. 20’000.– erzielt. Die allgemeinen Vereinsaufwendungen (Turnhallenmiete, Teilnahmegelder und Reisekosten für Turnfeste, Druck- und Versandkosten, Vorstandsspesen usw.) beliefen sich auf Fr. 25’000.–. Zudem wurde das 50-jährige Bestehen des Vereins mit einem zweitägigen Jubiläumsanlass gefeiert. Dabei wurden Erträge aus Eintrittsgeldern, Konsumationen, Werbung usw. von Fr. 50’000.– erzielt. Der Aufwand für die Jubiläumsfeierlichkeiten (Saalmiete, Catering, Jazzband usw.) belief sich auf Fr. 30’000.–.

Der steuerbare Gewinn errechnet sich anhand einer Spartenrechnung wie folgt:			
	Sparte 1	**Sparte 2**	**Total**
Mitgliederbeiträge	+ 20’000.–		
Allgemeine Vereinsaufwendungen	– 25’000.–		
Ertrag aus Jubiläumsveranstaltung		+ 50’000.–	
Aufwand für Jubiläumsveranstaltung		– 30’000.–	
Total Gewinn gemäss Jahresrechnung	– 5’000.–	+ 20’000.–	+ 15’000.–
Ermittlung des steuerbaren Gewinns:			
Gewinn-/Verlust der Sparte	– 5’000.–	+ 20’000.–	+ 15’000.–
Umlage auf andere Sparte	+ 5’000.–	– 5’000.–	0.–
Steuerbarer Gewinn			+ 15’000.–

Es resultiert ein steuerbarer Gewinn von Fr. 15’000.–, da die allgemeinen Aufwendungen die Mitgliederbeiträge (Sparte 1) übersteigen und demzufolge vom steuerbaren Ergebnis der Sparte 2 abgezogen werden können. Vgl. Ziffer 1.4 Abs. 1.

48.1.6 Berechnungsbeispiel 2 - steuerbarer Gewinn

Der Turnverein X. hat im abgelaufenen Jahr Mitgliederbeiträge von Fr. 70’000.– erzielt. Die allgemeinen Vereinsaufwendungen (Turnhallenmiete, Teilnahmegelder und Reisekosten für Turnfeste, Druck- und Versandkosten, Vorstandsspesen usw.) beliefen sich auf Fr. 25’000.–. Zudem wurde das 50-jährige Bestehen des Vereins mit einem zweitägigen Jubiläumsanlass gefeiert. Dabei wurden Erträge aus Eintrittsgeldern, Konsumationen, Werbung usw. von Fr. 50’000.– erzielt. Der Aufwand für die Jubiläumsfeierlichkeiten (Saalmiete, Catering, Jazzband usw.) belief sich auf Fr. 60’000.–.

Der steuerbare Gewinn errechnet sich anhand einer Spartenrechnung wie folgt:			
	Sparte 1	**Sparte 2**	**Total**
Mitgliederbeiträge	+ 70’000.–		
Allgemeine Aufwendungen	– 25’000.–		
Ertrag aus Jubiläumsveranstaltung		+ 50’000.–	
Aufwand für Jubiläumsveranstaltung		– 60’000.–	
Total Gewinn gemäss Jahresrechnung	+ 45’000.–	– 10’000.–	+ 35’000.–
Ermittlung des steuerbaren Gewinns:			
Gewinn-/Verlust der Sparte	+ 45’000.–	– 10’000.–	+ 35’000.–
Umlage auf andere Sparte	0.–	0.–	0.–
Steuerbarer Gewinn			0.–
Verlustvortrag (Verrechnung mit künftigen Gewinnen)	entfällt	10’000.–	10’000.–

Das Beispiel zeigt, dass ein Verlust von Fr. 10’000.– mit künftigen Gewinnen des Vereins verrechnet werden kann. Der Gewinn der Sparte 1 fällt «ins Leere». Dies ergibt sich aus der eingangs beschriebenen Besteuerungsordnung, wonach allgemeine Aufwendungen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Erzielung steuerbarer Erträge stehen, nur abzugsfähig sind, soweit sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

48.1.7 Berechnungsbeispiel 3 - steuerbarer Gewinn

Der Turnverein X. hat im abgelaufenen Jahr Mitgliederbeiträge von Fr. 20’000.– erzielt. Die allgemeinen Vereinsaufwendungen (Turnhallenmiete, Teilnahmegelder und Reisekosten für Turnfeste, Druck- und Versandkosten, Vorstandsspesen usw.) beliefen sich auf Fr. 30’000.–. Zudem wurde das 50-jährige Bestehen des Vereins mit einem zweitägigen Jubiläumsanlass gefeiert. Dabei wurden Erträge aus Eintrittsgeldern, Konsumationen, Werbung usw. von Fr. 50’000.– erzielt. Der Aufwand für die Jubiläumsfeierlichkeiten (Saalmiete, Catering, Jazzband usw.) belief sich auf Fr. 60’000.–.

Der steuerbare Gewinn errechnet sich anhand einer Spartenrechnung wie folgt:			
	Sparte 1	**Sparte 2**	**Total**
Mitgliederbeiträge	+ 20’000.–		
Allgemeine Vereinsaufwendungen	– 30’000.–		
Ertrag aus Jubiläumsveranstaltung		+ 50’000.–	
Aufwand für Jubiläumsveranstaltung		– 60’000.–	
Total Verlust gemäss Jahresrechnung	– 10’000.–	– 10’000.–	– 20’000.–
Ermittlung des steuerbaren Gewinns:			
Gewinn-/Verlust der Sparte	– 10’000.–	– 10’000.–	– 20’000.–
Umlage auf andere Sparte	0.–	0.–	0.–
Steuerbarer Gewinn			0.–
Verlustvortrag (Verrechnung mit künftigen Gewinnen)	10’000.–	10’000.–	20’000.–

Im Gegensatz zum Berechnungsbeispiel 2 fällt das Ergebnis der Sparte 1 nicht «ins Leere», da die allgemeinen Aufwendungen die Mitgliederbeiträge übersteigen und demzufolge zusammen mit dem Verlust der Sparte 2 mit zukünftigen Gewinnen des Vereins verrechnet werden können.

48.1.8 Berechnungsbeispiel 4 - steuerbarer Gewinn

Der Turnverein X hat im abgelaufenen Jahr Mitgliederbeiträge von Fr. 20’000.– erzielt. Die allgemeinen Vereinsaufwendungen (Turnhallenmiete, Teilnahmegelder und Reisekosten für Turnfeste, Drucksachen und Versandkosten, Vorstandsspesen usw.) beliefen sich auf Fr. 15’000.–. Zudem wurde das 50-jährige Bestehen des Vereins mit einem zweitägigen Jubiläumsanlass gefeiert. Dabei wurden Erträge aus Eintrittgeldern, Konsumation, Werbung usw. von Fr. 50’000.– erzielt. Der Aufwand für die Jubiläumsfeierlichkeiten (Saalmiete, Catering, Jazzband usw.) beliefen sich auf Fr. 30’000.–.

Der steuerbare Gewinn errechnet sich anhand einer Spartenrechnung wie folgt:			
	Sparte 1	Sparte 2	Total
Mitgliederbeiträge	+ 20’000.–		
Allgemeine Vereinsaufwendungen	– 15’000.–		
Ertrag aus Jubiläumsveranstaltung		+ 50’000.–	
Aufwand für Jubiläumsveranstaltung		– 30’000.–	
Total Gewinn gemäss Jahresrechnung	+ 5’000.–	+ 20’000.–	+ 25’000.–
Ermittlung des steuerbaren Gewinns:			
Gewinn-/Verlust der Sparte	+ 5’000.–	+ 20’000.–	+25’000.–
Umlage auf andere Sparte	0.–	0.–	0.–
Steuerbarer Gewinn		20’000.–	20’000.–

Das Beispiel zeigt, dass nur der Gewinn aus der Jubiläumsveranstaltung (Sparte 2) zur Besteuerung gelangt. Der Gewinn der Sparte 1 fällt «ins Leere», da die allgemeinen Aufwendungen die Mitgliederbeiträge nicht übersteigen. Vgl. auch Ziffer 1.3, Abs. 2.

48.2 Stiftungen

48.2.1 Grundsätze zur Besteuerung von Stiftungen

Stiftungen sind steuerpflichtig, soweit sie nicht wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke, von Kultuszwecken oder als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss § 57 StG bzw. Art. 56 DBG von der Steuerpflicht befreit sind (zu den Voraussetzungen und Folgen einer Steuerbefreiung vgl. § 57 StG). Steuerbefreite Stiftungen unterliegen für Grundstückgeschäfte der Grundstückgewinnsteuer (§ 189 Abs. 2 Bst. c StG).

Für die Gewinnsteuer von Stiftungen sind insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- Bei Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt die einfache Kantons- und Gemeindesteuer 3,5 % (§ 66 Abs. 1 StG). Für alle anderen Stiftungen beträgt die einfache Kantons- und Gemeindesteuer ebenfalls 3,5 % des steuerbaren Gewinns. Gewinne unter Fr. 10’000.– werden bei Stiftungen ohne überwiegend kommerzielle Tätigkeit nicht besteuert (§ 66 Abs. 4 StG).
- Für die direkte Bundessteuer gilt ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 4,25 % für alle Stiftungen. Gewinne unter Fr. 5’000.– werden nicht besteuert (Art. 71 DBG).
- Einlagen in das Vermögen der Stiftung bei deren Errichtung oder in einem späteren Zeitpunkt werden nicht zum steuerbaren Reingewinn gerechnet (§ 64 Abs. 1 StG und Art. 66 Abs. 1 DBG). Je nach Wohnsitz des Stifters bzw. Zuwendenden kann jedoch eine Erbschafts- oder Schenkungssteuerpflicht für das unentgeltlich auf die Stiftung übertragene Vermögen bestehen. Bei Wohnsitz des Zuwendenden im Kanton Zug ist unter anderem § 180 Abs. 3 StG zu beachten, wonach sich der Erbschafts- oder Schenkungssteuertarif nach Massgabe des Verwandtschaftsgrades zwischen dem Zuwendenden und dem Begünstigten richtet.
- Stiftungen sind im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht zum Beteligungsabzug berechtigt (§ 67 Abs. 1 StG und Art. 69 DBG).

Die Besteuerung des Kapitals von Stiftungen richtet sich nach § 74 StG. Steuerbar ist das Reinvermögen der Stiftung, wobei die Vermögenswerte nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet werden (§ 74 mit sinngemässem Verweis auf § 38 ff. StG). Die einfache Kapitalsteuer beträgt 0,5 ‰ des steuerbaren Kapitals. Bei Stiftungen ohne überwiegend kommerzielle Tätigkeit sind die ersten Fr. 80’000.– steuerfrei (§ 75 StG).

Stiftungen haben der Veranlagungsbehörde für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über sämtliche Leistungen an Begünstigte einzureichen (§ 129 Abs. 2 Bst. a StG und Art. 129 Abs. 1 Bst. a DBG).

48.2.2 Familienstiftungen

Familienstiftungen verfolgen den Zweck, Familienangehörigen bei der Erziehung oder Ausbildung der Kinder finanzielle Hilfe zu leisten, sie in Notlagen zu unterstützen, bei der Heirat auszustatten usw. (Art. 335 ZGB). Familienstiftungen können steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie die zivilrechtlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen. Dazu gehört auch, dass eine tatsächliche Ausscheidung eines Vermögens vom Stifter auf die Stiftung stattgefunden hat und dass sowohl Stifter als auch Begünstigter über das Stiftungsvermögen nicht mehr frei, sondern nur noch im Rahmen der Vermögenswidmung gemäss Stiftungsurkunde verfügen bzw. teilhaben können. Unterhaltsstiftungen können in der Regel nicht anerkannt werden.

Wenn die Stiftung die Leistungen an die Destinatäre nicht freiwillig, sondern in Erfüllung einer ihr durch die Stiftungsurkunde auferlegten Rechtspflicht ausrichtet, stellen diese geschäftsmässig begründeter Aufwand dar und können bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns in Abzug gebracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob den Stiftungsorganen bei der Festlegung des Leistungsumfangs ein gewisser Freiraum bleibt oder nicht. Die Ausschüttungen sind mittels geeigneter Belege nachzuweisen. Die

Familienstiftung muss daher auch Namen und Adressen der Begünstigten bekannt geben.

Zivilrechtlich unzulässige Ausschüttungen können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt werden. Es handelt sich hier um blosse Ertrags- bzw. Gewinnverwendung, die den steuerbaren Gewinn nicht zu schmälern vermag. Sie sind sowohl bei der Kantons- als auch der direkten Bundessteuer dem steuerbaren Gewinn der Familienstiftung zuzurechnen (Bundesgerichtsentscheid 2A_457/2001 vom 4. März 2002).

48.3 Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

Nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 26. Juni 2006 werden die vertraglichen Anlagefonds, die SICAV ohne Grundbesitz sowie die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich transparent besteuert. Wie Kapitalgesellschaften werden dagegen die Investmentgesellschaften mit festem Kapital besteuert (SICAF; Art. 110 KAG; § 50 Abs. 3 StG, Art. 49 Abs. 2 DBG).

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG sind für Steuerzwecke den übrigen juristischen Personen gleichgestellt (§ 50 Abs. 3 StG, Art. 49 Abs. 2 DBG). Für den Ertrag aus direktem Grundbesitz, allerdings nur für diesen, unterliegen sie der Gewinnsteuer von Bund, Kanton und Gemeinde (§ 64 Abs. 3 StG, Art. 66 Abs. 3 DBG). Für die Ermittlung des steuerbaren Gewinns stützt sich die Zuger Steuerverwaltung auf das ESTV-Kreisschreiben Nr. 25 vom 23. Februar 2018 betreffend Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.